



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2017/1953

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.11.17

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	04.12.2017	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	18.12.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einführung einer Wettbüro-Steuer in Leverkusen

- Antrag der Gruppe PRO NRW vom 17.10.17
- Stellungnahme der Verwaltung vom 17.11.17

20-201-mie
Norbert Miesterfeldt
☎ 2160

17.11.17

01

- über Herrn Stadtkämmerer Märtens gez. Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Einführung einer Wettbüro-Steuer in Leverkusen
- Antrag der Gruppe PRO NRW vom 17.10.17
- Antrag Nr. 2017/1953 (ö)

Zu dem Antrag der Gruppe PRO NRW vom 17.10.17, wonach die Einführung einer Wettbürosteuer in Leverkusen geprüft werden soll, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zum Thema Wettbürosteuer gab es bereits einen Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 03.08.14 (Antrag Nr. 2014/0147).

Hierzu hat die Verwaltung seinerzeit in der Weise Stellung genommen, dass insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsunsicherheit und im Hinblick auf den mit Einführung einer neuen Steuer verbundenen Einsatz von Personalressourcen und Sachaufwand, die Erhebung einer Wettbürosteuer zum damaligen Zeitpunkt weder für die Stadt, noch für die Haushaltssituation als sinnvoll erachtet wurde.

Im Ergebnis schlug die Verwaltung vor, die Entwicklung der Rechtsprechung zur Erhebung der Wettbürosteuer, insbesondere im Hinblick auf das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein Westfalen abzuwarten und die Einführung einer Wettbürosteuer in Leverkusen bis auf Weiteres zurück zu stellen.

Was die zwischenzeitliche Entwicklung der Rechtsprechung anbelangt, ist Folgendes zu sagen:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 28.01.16 die Erhebung der Wettbürosteuer für unwirksam erklärt, während andererseits das OVG Münster mit Urteil vom 13.04.16 die Wettbürosteuer für zulässig erachtet hat. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das OVG Münster die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Mit Urteil vom 29.06.17 hat nunmehr das Bundesverwaltungsgericht (BVG) in Leipzig entschieden, dass die auf dem Flächenmaßstab beruhende Wettbürosteuer der Stadt Dortmund unzulässig ist, da mit dem Wetteinsatz ein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung stehe.

Der danach vom BVG Leipzig geforderte Wirklichkeitsmaßstab, der sich am tatsächlichen Wetteinsatz zu orientieren habe, wurde bisher, da er sich allenfalls kalkulatorisch

schätzen lässt, in NRW noch von keiner Kommune für die Besteuerung von Wettbüros zu Grunde gelegt.

Insofern besteht nunmehr, was die tatsächliche Umsetzung des Urteils des BVG Leipzig anbelangt, große Unsicherheit.

Bevor die Stadt Leverkusen den Weg zur Einführung einer Wettbürosteuer (aktuell wären in Leverkusen 17 Wettbüros zu besteuern) auf der Grundlage eines geschätzten Wirklichkeitsmaßstabes geht, sollte abgewartet werden, wie die Stadt Dortmund und auch die anderen Städte, die bisher eine Wettbürosteuer erheben, mit dieser Problematik umgehen.

Erst wenn diese Städte **auf der Grundlage eines rechtssicheren Wirklichkeitsmaßstabes** weiterhin eine Wettbürosteuer erheben, sollte die Stadt Leverkusen die Einführung einer Wettbürosteuer im Rahmen einer Kosten-/Nutzenrechnung prüfen.

Finanzen